



Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

Bürokratie wirksam abbauen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir leben in einer Zeit, die von Unruhen und Unzufriedenheit durchzogen ist – Bauernproteste, Lokführerstreiks und eine zunehmend angespannte globale Situation sind nur einige Beispiele dafür. Diese Entwicklungen stellen die Bundesregierung vor erhebliche Herausforderungen und werfen grundlegende Fragen über die Rolle und Effizienz des Staates auf. Eine Antwort, um diese Effizienz zu steigern, ist der Abbau von unnötiger Bürokratie.

Für unsere Mandanten, die mittelständischen Unternehmen, die das Rückgrat unserer Wirtschaft bilden, bedeutet die enorme Bürokratie in Deutschland eine erhebliche Belastung. Sie werden in ihrer Innovationsfähigkeit und ihrem Wachstum eingeschränkt, was letztlich zu einer Stagnation des Wirtschaftsstandorts Deutschland führt.

Um dem entgegenzuwirken und Wachstumseffekte zu erzielen, müsste der Gesetzgeber den Bürokratieabbau ernsthaft anpacken. Im Steuerrecht bspw. wäre es dringend Zeit für mehr Pauschalen und weniger Einzelfallgerechtigkeit. Stattdessen sollen es aber immer mehr Vorgaben und Berichtspflichten regeln. Jüngstes Beispiel: Die neuen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung umfassen u. a. eine deutliche Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen und eine drastische Erweiterung der Berichtsinhalte entsprechend den Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS). Diese Vorgaben sind insbesondere für mittelständische Unternehmen zu komplex, kaum praktikabel und nicht priorisiert. Soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung gelingen, muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelten. Es muss klar sein, dass nur die in den Unternehmen vorliegenden Informationen abgefragt werden können. Alles andere ist wirklichkeitsfremd.

Wie kommen wir also beim Bürokratieabbau voran? Der gute Wille ist da. Das Bundesjustizministerium hatte eine breite Verbändeabfrage gestartet, bei der auch wir umfangreiche Vorschläge zur Vereinfachung im Steuerrecht vorgelegt haben. Nun liegt der lang ersehnte Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes IV vor. In steuerrechtlicher Hinsicht ist da nicht viel drin, da im Wesentlichen lediglich die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzt wird. Der große Wurf ist das aber nicht. Vor allem nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Bürokratielasten bspw. durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die geplanten Meldepflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen anstehen.

Die Bundesregierung kann sich nicht dazu durchringen, Bürokratie merklich abzubauen. Grund ist ein tief sitzendes Misstrauen gegenüber unseren Unternehmen. Dieser Politikstil hat uns nicht weitergebracht. Es ist an der Zeit, den Unternehmen mehr Freiraum zu geben und auf ihre Fähigkeit zu vertrauen, im Rahmen klarer und einfacher Regeln verantwortungsvoll zu handeln. Es ist an der Zeit für die Kultur des Vertrauens.

In einer Zeit, in der technologischer Fortschritt und Digitalisierung viele neue Möglichkeiten bieten, sollten wir diese nutzen, um unsere Verwaltung effizienter und benutzerfreundlicher zu gestalten, anstatt sie mit weiteren bürokratischen Lasten zu überfrachten. Nur so können wir ein System schaffen, das sowohl gerecht als auch nachhaltig ist. Dafür machen wir uns auch in Zukunft stark.

Ihr
Hartmut Schwab

Neue Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen

Das BMJ veröffentlichte am 22. Dezember 2023 eine Formulierungshilfe zu Änderungen des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und des Handelsgesetzbuchs selbst. Hiernach sollen die monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen im Handelsbilanzrecht jeweils um rund 25 Prozent angehoben und so EU-Recht umgesetzt werden. Daraus folgt, dass sehr viele Unternehmen in eine niedrigere Größenklasse rutschen, was ihren bürokratischen Aufwand deutlich reduziert und die Kosten erheblich senkt.

Die BStBK nahm am 5. Januar 2024 zu der Formulierungshilfe des BMJ Stellung. Sie begrüßt

die geplante Anhebung der Schwellenwerte für Unternehmensgrößenklassen. Es erscheine sinnvoll, die monetären Schwellenwerte regelmäßig an die Kaufkraft anzupassen und die inflationäre Entwicklung hierbei angemessen zu berücksichtigen. Denn nur so könne verhindert werden, dass Unternehmen und Konzerne lediglich aufgrund der inflationären Entwicklung umfangreicheren Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten unterliegen, auch wenn sich die „tatsächliche“ Unternehmensgröße nicht ändert. Gerade KMU können nach Auffassung der BStBK mit einer (Neu-)Einstufung in eine niedrigere Größenklasse durch reduzierte Berichtspflichten und gesenkte Kosten entlastet werden.

Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass mit der anstehenden CSRD-Umsetzung deutlich mehr Unternehmen berichtspflichtig sind. Ab 2026 sind alle als groß einzuordnenden Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtet.

Darüber hinaus begrüßt die BStBK, dass das BMJ die europäischen Vorgaben schnellstmöglich umsetzen will und die Option hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs ausübt, sodass Unternehmen die Schwellenwertanhebung bereits für das Geschäftsjahr 2023 berücksichtigen können.

STEUERRECHT

Digitale Schnittstelle für Buchführungsdaten

Das BMF legte am 7. Dezember 2023 den ersten Diskussionsentwurf einer Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten (Buchführungsdatenschnittstellenverordnung) vor. Die Verordnung soll einen einheitlichen Standard einführen, mit dem Buchführungsdaten im Rahmen einer Betriebsprüfung oder Kassennachschau an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Ziel ist eine einheitliche digitale Schnittstelle für den standardisier-

ten Export von Daten, damit deren zeitaufwendige Konvertierung und Aufbereitung nicht mehr erforderlich ist. Die Einführung der Verordnungsermächtigung nach § 147b der Abgabenordnung durch das sogenannte DAC7-Umsetzungsgesetz bildet die Rechtsgrundlage für diese Schnittstelle.

Die BStBK nahm am 26. Januar 2024 zum Diskussionsentwurf des BMF Stellung. Sie begrüßt die Einführung einer digitalen Schnitt-

stelle zwar im Grundsatz, kritisiert den Entwurf jedoch im Einzelnen. Die BStBK macht u. a. darauf aufmerksam, dass die Lasten und der Erfüllungsaufwand primär auf den Steuerpflichtigen verlagert werden und der Entwurf internationalen Standards nicht gerecht wird.

Im Februar ist die BStBK im BMF zu Fachgesprächen zu dem Diskussionsentwurf eingeladen und macht sich für eine Verbesserung des Entwurfs im Sinne des Berufsstands stark.

BSTBK-AUSSCHÜSSE

Ausschuss 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“

Am 18. Januar 2024 begrüßte BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean die Mitglieder des Ausschusses 71 zur konstituierenden Sitzung in Berlin. Oberstes Ziel der Ausschussarbeit ist, das Bewusstsein für die Bedeutung der betriebswirtschaftlichen Beratung durch Steuerberater*innen im Berufsstand und in der Öffentlichkeit zu stärken. Darüber hinaus erarbeiten die Mitglieder in den Sitzungen insbesondere Themen für die betriebswirtschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen der BStBK.

Im Fokus steht auch die Zusammenarbeit mit der Offensive Mittelstand und die Konzeption von BStBK-Veranstaltungen wie dem BWL-Symposium. Zudem fallen die BStBK-Hinweise zur Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis und die Hinweise zu den Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen in den Arbeitsbereich des Ausschusses.



Mitglieder des Ausschusses v. l. n. r.: Tobias Bergbauer, Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer (ständiger Gast), Gerfried Tebben, Karl-Heinz Bonjean, Lars Nottelmann, Prof. Dr. Gunter Heeb
Nicht im Bild: Ulrich Hesse, Hartmut Ruppricht und Richard Schweiger

EU-Vorschlag zur gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage

Die BStBK unterstützt die Ziele der EU-Kommission, durch eine gemeinsame Körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage Unternehmen zu entlasten und mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Bevor aber neue Regelungen auf europäischer Ebene eingeführt werden, sollten zunächst die Erfahrungen aus den ersten Jahren der Einführung der Mindestbesteuerungsrichtlinie in dem Vorhaben berücksichtigt werden.



Volker Kaiser
Vizepräsident der BStBK

Die EU-Kommission sieht die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft durch eine fehlende gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) beeinträchtigt. Dies verzerrt Investitions- und Finanzierungsentscheidungen und führt zu höheren Befolgungskosten für in der EU tätige Unternehmen. Außerdem führen die Diskrepanzen zwischen den verschiedenen nationalen Steuersystemen zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der EU, einer erhöhten Rechtsunsicherheit und einem hohen bürokratischen Aufwand. Um dem entgegenzuwirken, veröffentlichte die EU-Kommission den Vorschlag „Business in Europe: Framework for Income Taxation“, kurz BEFIT. Ziel ist es, ein neues, einheitliches Regelwerk zur Berechnung einer europäischen GKKB für bestimmte Unternehmensgruppen festzulegen.

Das Vorhaben begrüßen wir grundsätzlich. Für uns ist aber klar: Es kommt auf die richtige Ausgestaltung an. Eine einheitliche GKKB innerhalb der EU kann bei richtiger Ausgestaltung zu deutlichen Vereinfachungen führen. Das macht den Binnenmarkt im Vergleich zu anderen Wirtschaftsräumen attraktiver und wettbewerbsfähiger und fördert das wirtschaftliche Wachstum in Europa. Aber bei falscher Ausgestaltung kann das aktuelle Vorhaben auch zu einem Wettbewerbsnachteil für die europäischen Unternehmen führen, insbesondere aufgrund zusätzlicher bürokratischer Hürden durch

ein neues Regelwerk. Daher fordern wir, die EU-Initiative nur dann umzusetzen, wenn damit Bürokratie reduziert wird, wie z. B. durch vereinfachte Erklärungsspflichten. Europäische Unternehmen sind aktuell bereits durch die rechtskonforme Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie enorm belastet.

Zudem sollte die EU-Initiative genutzt werden, um das bestehende EU-Recht kritisch zu prüfen und Regelungen abzuschaffen, die es aufgrund des BEFIT-Vorschlags und der Mindestbesteuerungsrichtlinie nicht mehr braucht. Denn aktuell gibt es im EU-Recht eine Vielzahl an Missbrauchsvermeidungsnormen, die teilweise einen ähnlichen oder den gleichen Anwendungsbereich haben, aber nicht aufeinander abgestimmt sind. Das muss sich ändern.

Hinsichtlich des gemeinsamen Regelwerks in der EU sehen wir zudem kritisch, dass es schwierig werden könnte, die Richtlinie nachträglich zu ändern. Der Grund: Für steuerrechtliche Angelegenheiten gilt in der EU das Einstimmigkeitsprinzip. Insbesondere eine kurzfristige steuerliche Reaktion auf kommende Krisen ist dadurch kaum möglich.

Wir begleiten das Verfahren weiterhin kritisch und setzen uns auch in Zukunft für die Belange der Unternehmen und unseres Berufsstands ein.

EUROPA

Richtlinienvorschlag über die Verrechnungspreisgestaltung

Die EU-Kommission will die Befolgungskosten großer, grenzüberschreitender Unternehmen senken und brachte dafür das Paket „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ auf den Weg. Dies enthält neben dem Vorschlag eines neuen, einheitlichen Regelwerks für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen einen Richtlinienvorschlag über die Verrechnungspreisgestaltung. Mit diesem Vorschlag beabsichtigt die EU-Kommission, die Verrechnungspreisvorschriften, also die Festsetzung von Preisen für Transaktionen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe, in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Die BStBK nahm am 3. Januar

2023 zu dem Richtlinienvorschlag Stellung und begrüßt die EU-Initiative. Bei der genauen Ausgestaltung zur Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften sieht sie aber noch Nachbesserungsbedarf.

So kritisiert die BStBK insbesondere, dass nicht klar ersichtlich ist, wie genau das Verhältnis zwischen einer möglichen neuen EU-Richtlinie und den bereits seit Langem bestehenden OECD-Verrechnungspreisleitlinien einzuordnen ist. Demnach sei der Mehrwert nicht zu erkennen, neben dem weltweit etablierten und übergreifenden Rahmen dieser OECD-Leitlinien einen neuen Rechtsrahmen zu schaffen. Dies gelte insbe-

sondere, wenn die Richtlinie in Übereinstimmung mit der OECD angewendet werden soll. Zudem hinterfragt die BStBK die Einführung einer weiteren Verrechnungspreisdokumentation. Diese würde zunächst einen erhöhten Aufwand bedeuten. Ob es danach zu Vereinfachungen käme, lässt sich derzeit nach Auffassung der BStBK noch nicht einschätzen, da die Anforderungen an eine EU-Dokumentation noch völlig offen sind.



Die BStBK-Stellungnahme ist unter www.bstbk.de bei „Themen“ im Bereich „Europa“ verfügbar.

Keine Fachaufsicht durch EU-Anti-Geldwäschebehörde

Am 13. Dezember 2023 erzielten der Rat der EU und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung auf die neue europäische Anti-Geldwäschebehörde „AMLA“. Die AMLA erhält künftig im Finanzsektor zusätzliche Befugnisse zur direkten Beaufsichtigung bestimmter Kredit- und Finanzinstitute, sofern diese als hochriskant gelten oder grenzüberschreitend tätig sind. Die Behörde beaufsichtigt die 40 risikoreichsten Finanzunternehmen direkt, wenn sie in mindestens sechs Mitgliedstaaten tätig sind.

Im sogenannten „Nichtbankensektor“ hingegen nimmt die AMLA, wie von der BStBK gefor-

dert, eine unterstützende Rolle ein und darf nur Empfehlungen bzw. Warnungen aussprechen, die aber unverbindlich bleiben. Zum Nichtbankensektor gehören Freie Berufe wie Steuerberater*innen, Rechtsanwält*innen oder Notar*innen und ihre Kammern. Damit konnte die ursprünglich geplante europäische Fachaufsicht über die Steuerberaterkammern abgewendet werden. Das Engagement der BStBK hat sich also gelohnt.

Fraglich bleibt allerdings noch, wie weit die Befugnisse der „nationalen Aufsichtsbehörde“ gehen sollen, die in Deutschland künftig das Bundesfinanzkriminalamt wahrnimmt.

KONGRESSE

Schon heute vormerken – DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2024

Keynotes: Bundesfinanzminister Christian Lindner und Dr. Florence Gaub

Das große Jahrestreffen des Berufsstands findet am 13. und 14. Mai 2024 in Berlin statt. Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS ist die Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen sowie Themen zu informieren und auszutauschen, die Steuerberater*innen in ihrem Praxisalltag beschäftigen. Die Teilnehmer*innen erwartet eine dynamische Mischung aus spannenden Keynotes, umfangreicher Fortbildung, Top-Referent*innen, Wissen und Netzwerken auf höchstem Niveau. Für den Kongressauftakt hat Bundesfinanzminister Christian Lindner sein Kommen zugesagt. Er spricht in seiner Keynote über die aktuellen steuerpolitischen Vorhaben der Bundesregierung. Interessant werden auch die Ausführungen von Dr. Florence Gaub. Sie wird u. a. ihre Gedanken zur zukünftigen Gestaltung und Ausrichtung von Gesellschaft und Politik in Deutschland teilen.

Zu den weiteren Höhepunkten gehören Vorträge u. a. zu:

- Digitalisierung, KI & Co
- New Work
- Update Ertragsteuern
- Steuerbilanz 2023
- Brennpunkte im Internationalen Steuerrecht

- Umsatzsteuer aktuell
- Der Steuerstreit
- Workshop Zölle/Verbrauchssteuern
- Fallstricke bei Praxisübertragung und -verkauf

Speziell für junge Berufsangehörige bietet die BStBK wieder einen „Treffpunkt junge Steuerberater“ an. Das Konzept aus Impulsvortrag, Podiumsgespräch und Diskussion mit dem Publikum macht diesen Programmpunkt besonders praxisnah und lebendig.

In einer umfangreichen Fachausstellung können sich die Teilnehmer*innen über innovative Produkte und Dienstleistungsangebote informieren. Selbstverständlich ist auch Zeit zum Feiern und für Networking eingeplant. Zum Auftakt findet der Begrüßungsabend am Sonntag in der Fachausstellung statt und gefeiert wird am Montag beim Champions-League-Teilnehmer Union Berlin in der Alten Försterei.



Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.deutscher-steuerberaterkongress.de.

BStBK-Seminare:

Live-Webinar

Das Recruiting der Generation Z – Die Kraft der sozialen Medien bei der Suche nach motivierten Nachwuchskräften

08.02.2024 (Halbtagesseminar)

Live-Webinar

Kryptowährungen in Steuer und Bilanz – Kompakt

22.02.2024

Live-Webinar

Stromsteuerrechtliche Aspekte & Fragestellungen zu PV-Anlagen

28.02.2024 (Halbtagesseminar)

NEU! Live-Webinar

Workshop Markenbewertung

29.02.2024

ONLINE-Lehrgang

Fachberater/in für

Internationales Steuerrecht

Ab 29.02.2024

Live-Webinar

BWL-Beratung – Aufbau eines profitablen Zukunftsgeschäfts für Kanzleien

05.03.2024

Informationen und Anmeldung unter <https://seminare.bstbk.de>



BStBK-Report 02-2024

Redaktionsschluss: 29.01.2024

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Minou Khodaverdi,

Christiane Reckert
Presse und Kommunikation, BStBK

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

